

für diese Bezeichnung des Diebstahls den Tit. 11 zu Hilfe nehmen, der aber die Diebstahlsgrenze auch wieder nach dem Wert der gestohlenen Sache angibt und nur die in Tit. 40 verwendeten Bussätze im Nachsatz nennt. Was also letzten Endes der Redaktor von III dort entnehmen konnte, das waren Bussätze; die hat er vielleicht dort nachgeschlagen, wenn er sie inzwischen vergessen hatte. Aber mehr als künstlich ist nun der Rückschluss, der Redaktor habe aus Tit. 11 geschöpft, weil er den folgenden Tit. 12 als Vorlage benutzte, oder die Entnahme der Bussätze aus Tit. 11 zeige die Benutzung von Tit. 12 als Vorlage. Man müsste sich vorstellen, dass der Redaktor bei der Abfassung von Tit. 40 die Tit. 11 und 12 vor sich hatte, im Gesamtaufbau und, wenn man K r a m m e r folgen will, auch in einzelnen Wendungen in Einklang mit dem sachlichen Inhalt seiner Stelle dem Tit. 11 folgte, bei der Charakterisierung aber des Delikts auf den Tit. 12 zurückgriff. Dieses Zurückgreifen ist nicht wahrscheinlich. Man könnte es verstehen, wenn eine Zahlung der Freienbusse durch den Herrn in Frage käme und so möchte es K r a m m e r an einer späteren Stelle auch erklären¹. Aber davon sagt gerade der Text III, wenn man mit K r a m m e r §§ 5 und 6 wegstreicht, nicht ein Wort. Der Herr zahlt nur das capitale wie ein Freier, da dieses begrifflich einer ständischen Abstufung entzogen ist; die Busse aber ist die Sklavenbusse.

Die Auffassung der §§ 5, 6 (III) als spätere Zusätze führt aber auch nur zu neuen Schwierigkeiten, zunächst zu der Frage, warum diese Zusätze gemacht wurden. Nach K r a m m e r, weil der Ueberarbeiter 'es für notwendig hielt, die Reihe der Sklavendelikte zu vervollständigen'. Die weiteren Sklavendelikte aber passten zunächst nicht sehr gut unter die Rubrik 'si servus in furtum fuerit inculpatus'; denn mindestens in § 6 ist von Diebstählen nicht die Rede². Doch will ich dies nicht betonen, da der gleiche Vorwurf alle Redaktoren treffen würde, auch die von I und II, dieser allenfallsige Fehler also sicher einmal gemacht wurde. Bedenklicher ist, dass die §§ 5, 6 auch im Zusammenhang stören. In §§ 1—4 ist die Rede vom Beweisverfahren beim Sklavendiebstahl nur anhangs-

1) 659. 2) Tit. 11 kennt als höchste Diebstahlsbusse die in § 5 abgehandelte Busse von 45 Schillingen. Immerhin lassen sich aus anderen Stellen (z. B. Tit. 10, Recapit. A, §§ 21, 23) höhere Diebstahlsbussen erschliessen, sodass auch in § 6 an Diebstähle gedacht sein könnte.